



Ergänzende Hinweise

Informationsbeleg: Fiktive Veräußerung per 31.12.2017

Mit diesem Schreiben erläutern wir die Hintergründe der fiktiven Veräußerung Ihrer Fondsanteile als auch des Informationsbeleges. Bitte berücksichtigen Sie, dass die nachfolgenden Ausführungen nur zu Informationszwecken dienen und nicht dazu geeignet sind, eine Steuer- und/oder Rechtsberatung zu ersetzen.

Einführung des neuen Investmentsteuergesetzes zum 1. Januar 2018

Mit der Investmentsteuerreform (Gesetz vom 19. Juli 2016) hat der Gesetzgeber die Besteuerung von Investmentfonds ab 2018 umfassend neu geregelt.

Um eine einheitliche Anwendung der neuen Regelungen auf Ebene des Fonds sicherzustellen, endete jedes Fondsgeschäftsjahr automatisch zum 31. Dezember 2017 und begann neu zum 1. Januar 2018 (gegebenenfalls in der Form von Rumpfgeschäftsjahren).

Abschlussthesaurierung 2017

Ordentliche Erträge, die der Fonds zum 31. Dezember 2017 noch nicht thesauriert oder ausgeschüttet hatte, flossen dem Anleger in Form einer Abschlussthesaurierung noch für 2017 zu. Die Finanzverwaltung räumte den Investmentfonds einen langen Übergangszeitraum zur betragsmäßigen Ermittlung dieser letzten Thesaurierung nach altem Recht ein.

Investmentfonds mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr konnten noch bis zum 30. Juni 2019 die steuerrelevanten Werte ermitteln und den abrechnenden Banken mitteilen.



Veräußerungsfiktion 2017

Um auch bei der Gewinnbesteuerung von Investmentfonds einen einheitlichen Besteuerungsbeginn sicherzustellen, galten losgelöst vom Willen der Anteilsinhaber alle vor dem 1. Januar 2018 angeschafften in- und ausländischen Fondsanteile mit Ablauf des 31. Dezember 2017 zum Rücknahmepreis als veräußert und mit Beginn des 1. Januar 2018 als (wieder-) angeschafft.

Ermittlung des fiktiven Gewinns

Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung wird nach den (alten) zum 31. Dezember 2017 geltenden Rechtsvorschriften ermittelt. Das heißt, dass bei privaten Anlegern berücksichtigt wurde, ob es sich um einen steuerlichen Altbestand, also vor 2009 gekaufte Investmentfondsanteile, handelt. Fiktive Veräußerungsgewinne aus diesen Altbestands-Fondsanteilen bleiben im Privatvermögen steuerfrei. Für Investmentfonds im Betriebsvermögen kommen insbesondere die steuerlichen Korrekturvorschriften der § 3 Nummer 40 EStG und § 8b KStG in der zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung letztmalig für den am 31. Dezember 2017 ermittelten Anleger-Aktiengewinn zur Anwendung.

Besteuerung erst bei tatsächlichem Verkauf

Steuerlich wirkt sich die Veräußerungsfiktion erst zu dem Zeitpunkt aus, in welchem die Fondsanteile tatsächlich durch den Anleger veräußert werden. Dies gilt sowohl für Anleger, bei denen das Zuflussprinzip anzuwenden ist, als auch für bilanzierende Anleger.

Zum Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung weist die Bank deshalb für Investmentfonds, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden, zwei Veräußerungsgewinne auf dem Verkaufsbeleg aus. Einen, der nach dem alten Investmentsteuergesetz ermittelt wurde (Kaufzeitpunkt bis zur Veräußerungsfiktion 31. Dezember 2017) und einen Veräußerungsgewinn, der nach neuem Investmentsteuergesetz ermittelt wurde (vom 1. Januar 2018 bis zum tatsächlichen Verkauf).

Feststellungserklärung für betriebliche Anleger

Für Anleger, die ihre Fondsanteile im Betriebsvermögen halten und diese noch nicht veräußert haben, verlangt die Finanzverwaltung eine gesonderte Feststellung des fiktiven Veräußerungsgewinns und seiner Berechnungskomponenten, insbesondere der Aktiengewinne (§ 56 Absatz 5 InvStG). Die geforderte Feststellungserklärung soll frühestens nach dem 31. Dezember 2019 möglich sein und bis spätestens 31. Dezember 2022 erfolgen. Die Feststellungserklärung steht einer gesonderten Feststellung der Besteuerungsgrundlagen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich.



Mitteilung des fiktiven Gewinns

Die Finanzverwaltung hat die depotführenden Kreditinstitute deshalb verpflichtet, den fiktiven Veräußerungsgewinn bis spätestens 31. Dezember 2020 zu ermitteln und diesen, auf Antrag, dem jeweiligen Fondsanleger mitzuteilen (vgl. Schreiben der Finanzverwaltung vom 21. Mai 2019, Anwendungsfragen zum Investmentsteuergesetz in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung, Rz. 56.80 ff).

Damit insbesondere betriebliche Kunden ihre für die Veranlagung oder die gesonderte Feststellungserklärung notwendigen Informationen erhalten, hat sich die Bankhaus Lampe KG entschieden, über die von der Finanzverwaltung geforderten Informationen hinaus, einen Beleg mit allen relevanten Informationen zur Veräußerungsfiktion zu erstellen.

Auf dem Beleg „Fiktive Veräußerung per 31.12.2017 wegen Umstellung auf das neue Investmentsteuerrecht“ finden Sie unter anderem den Kurs, zu dem die Fondsanteile fiktiv veräußert wurden (auch je Anteil) und den sich danach ergebenden fiktiven Veräußerungsgewinn bzw. –verlust.

Soweit zusätzliche für die Kapitalertragsteuer relevante Bemessungsgrundlagen ermittelt wurden (beispielsweise erhaltene Zwischengewinne oder besitzzeitanteilige ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Investmentfonds), haben wir diese ebenfalls ausgewiesen.

Im unteren Teil des Informationsbeleges sind die für das Betriebsvermögen von Körperschaften (KStG) und Personengesellschaften (EStG) relevanten Anleger-Aktiengewinne ausgewiesen.

Rechtlicher Hinweis

Alle Informationen der Ausarbeitung wurden von der Bankhaus Lampe KG sorgfältig recherchiert und geprüft. Die steuerlichen Rechtsgrundlagen können sich jedoch ändern. Die Bankhaus Lampe KG kann deshalb keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Informationen zum Steuerrecht übernehmen. Die in der Ausarbeitung enthaltenen allgemeinen Informationen ersetzen keine persönliche Anlage-, Steuer- oder Rechtsberatung. Die konkrete steuerliche Behandlung hängt von Ihren persönlichen Verhältnissen ab. Für Schäden, die im Zusammenhang mit einer Verwendung/Verteilung dieser Ausarbeitung entstehen oder entstanden sind, übernimmt die Bankhaus Lampe KG keine Haftung.